

95. Unter welchen Voraussetzungen hat der Kläger, wenn er auf Grund einer Aufrechnung unterliegt, die während des Prozesses durch Erklärung des Beklagten erfolgte, die Prozeßkosten zu tragen?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Januar 1902 i. S. Oberschles. Holz-
Ind.-Akt.-Ges. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 2/02.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„In einem Vorprozesse, in welchem von der Klägerin die Rückgabe einer Stempelabgabe verlangt wurde, die sie für den bei der Gründung der klägerischen Aktiengesellschaft errichteten Gesellschaftsvertrag in Rücksicht der dabei konstituierten Einbringung von Immobilien in die Gesellschaft gezahlt hatte, wurde der Klagenanspruch anerkannt, und die fragliche Summe vom Fiskus restituiert. Der letztere veranlaßte jedoch, daß nunmehr seitens des Amtsgerichtes, vor dem die Auflassung der Immobilien stattgehabt, ein gleich hoher Betrag als Auflassungstempel eingefordert wurde. In dem gegenwärtigen Prozeß stand der Anspruch auf Rückleistung dieser von der Klägerin gezahlten Summe in Frage. Der verklagte Fiskus beanstandete die Klage damit, daß er gegen die Klageforderung mit seinem Anspruch auf einen gleich hohen Stempel zum Gründungsvertrage aufrechnete,

worauf die Klägerin die Klage in der Hauptsache für erledigt erklärte und nur noch beantragte, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Dieser Bitte ist vom Landgericht mit der Ausführung entsprochen, daß die Klägerin zur Rückforderung des Auflassungsstempels befugt gewesen, daß auch in der Anerkennung des Kompensationseinwandes seitens der Klägerin ein Verzicht auf die Klage oder eine Zurücknahme derselben nicht zu finden sei, da der Beklagte nach Erhebung der Klage, deren Anstellung von ihm verschuldet, die Klägerin klaglos gestellt habe.

Dieses Urteil ist von dem Beklagten mit der Beschwerde angefochten, welcher durch den jetzt in Frage stehenden Beschluß stattgegeben worden. In letzterem ist gesagt, es sei eine unbegründete Klage angestellt, da von der Klägerin der fragliche Stempelbetrag aus demselben Rechtsverhältnisse, dem Vertrage, wenngleich aus einem anderen, erst später geltend gemachten Gesichtspunkte (als Einbringungsstempel), thatsächlich verschuldet worden sei.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte weitere Beschwerde wiederholt die landgerichtlichen Gründe und hat noch auf folgendes hingewiesen. Die Zurücknahme der rechtlich und thatsächlich begründeten Klage auf Erstattung des Auflassungsstempels sei nicht indiciert gewesen; auch habe deren Anstellung sich als erforderlich herausgestellt, da Klägerin sonst Gefahr gelaufen hätte, daß von ihr außer dem Auflassungsstempel auch noch der Einbringungsstempel nachgefordert wäre. Die Klägerin sei ferner dem Beklagten dadurch, daß sie die erst ein Jahr nach Anstellung der Klage (der Prozeß hatte geruht) erklärte Aufrechnung anerkannt habe, obwohl offenbar die Voraussetzungen für eine Rückforderung der vom Fiskus an sie geleisteten Zahlung nicht vorhanden gewesen, sehr entgegengekommen. Endlich komme in Betracht, daß einer etwa von ihr, der Klägerin, zu erklärenden Aufrechnung der § 395 B.G.B. entgegengestanden haben würde, da der Auflassungsstempel vom Gerichte zurückzuzahlen, der Einbringungsstempel aber an die Steuerbehörde zu entrichten gewesen wäre.

Der weiteren Beschwerde konnte keine Folge gegeben werden.

Allerdings erscheint die Begründung der Vorinstanz hinfällig. Die Ausführung, es sei hier der zurückgeforderte Stempelbetrag selbst, wenn auch aus einem anderen Gesichtspunkt, geschuldet, trifft nicht

zu, da bezüglich des mit der Klage zurückverlangten Auflassungsstempels andere tatsächliche Grundlagen Platz greifen, als wegen des in Wirklichkeit geschuldeteten Einbringungsstempels, und mithin es des Aufrechnungseinwandes bedurfte, um den Anspruch auf den letzteren geltend zu machen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Civilf. Bd. 47 S. 330.

Es kommt aber in Betracht, daß, wenn in einem Rechtsstreit rechtzeitig eine Aufrechnungserklärung abgegeben wird, auf Grund deren die klagende Partei unterliegt, letztere dann kostenfällig ist, wenn schon vor dem Beginn des Prozesses die beiden Forderungen einander gegenüber gestanden haben. Es ist dies, wenngleich in solchem Falle die Beseitigung des Klaganspruches erst durch die Erklärung erfolgt (§ 388 B.G.B.), anzunehmen, da nach § 389 a. a. O. eine Rückwirkung der Aufrechnungserklärung auf den erwähnten Zeitpunkt des Gegenüberstehens der Forderungen eintritt.

Vgl. die Kommentare zur Civilprozeßordnung von Gaupp-Stein und Petersen-Anger, neueste Auflagen, in den Bemerkungen zu § 91.

Das Vorstehende trifft auf den vorliegenden Fall zu, in dem zwar ein urteilsmäßiges Unterliegen der klagenden Partei in der Hauptsache auf Grund des Aufrechnungseinwandes nicht stattgefunden hat, die Kostenentscheidung aber so zu treffen ist, als wenn die Sachlage die gleiche wäre.

Gegenüber der sonach wegen der als begründet anerkannten Aufrechnung unter den erwähnten Umständen notwendig eintretenden Folge im Kostenpunkt erscheinen sämtliche Ausführungen der Beschwerdeführerin als hinfällig. . . .